

Der Landtag von NÖ hat am 4. Oktober 2012  
beschlossen:

**Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998  
(NÖ BSG 1998-Novelle 2012)**

Das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 20 Allgemeine Bestimmungen“ die Zeile „§ 20a Handhabung von Lasten“ eingefügt.
2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a**

**Handhabung von Lasten**

- (1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Bedienstete, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies auf Grund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Bediensteten eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.
- (2) Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, daß Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen.
- (3) Läßt es sich nicht vermeiden, daß Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der

Aufgabe zu berücksichtigen. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß es bei den Bediensteten nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder daß solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem er unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen trifft.

(4) Bedienstete dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür gesundheitlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

(5) Bedienstete, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Bediensteten müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.“

### **Erläuterungen:**

#### **Allgemeiner Teil:**

##### **1. Ist-Zustand:**

Auf Grund des Beschwerdeverfahrens Nr. 1255/10/EMPL wurde seitens der Europäischen Kommission auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 90/269/EWG über die manuelle Handhabung von Lasten hingewiesen.

Diese Richtlinie enthält spezifische Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren bei der manuellen Handhabung von Lasten, insbesondere wenn diese eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt.

Bisher war diese Richtlinie in Niederösterreich lediglich in allgemeiner Form durch § 20 Abs. 3 NÖ-BSG 1998 umgesetzt.

Im Beschwerdeverfahren waren die Kommissionsdienststellen der Auffassung, dass eine allgemeine Pflicht, wie sie § 20 Abs. 3 NÖ-BSG 1998 vorsieht, nicht ausreicht, um die Richtlinie umzusetzen.

## **2. Soll-Zustand:**

Durch die Änderung des NÖ BSG 1998 soll der Umsetzungsverpflichtung der Rahmenrichtlinie RL 89/391/EWG und der in Zusammenhang damit erlassenen Einzelrichtlinie 90/269/EWG entsprochen werden. Damit werden die europäischen Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten für Bedienstete im Anwendungsbereich des NÖ BSG 1998 erreicht. Weiters wird damit auch eine Harmonisierung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen für die Bediensteten im Geltungsbereich des ASchG, des B-BSG und des NÖ BSG 1998 herbeigeführt.

Die spezifischen Bestimmungen des einzufügenden § 20a erfüllen das von der Europäischen Kommission geforderte Kriterium, wonach die Umsetzung „*die vollständige Anwendung der Richtlinie tatsächlich hinreichend klar und bestimmt gewährleistet*“ und der Einzelne in die Lage versetzt wird, „*von allen seinen Rechten und Pflichten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen*“. Dem Beschwerdeverfahren Nr. 1255/10/EMPL wird durch die Änderung des NÖ BSG 1998 hinsichtlich der RL 90/269/EWG die Grundlage entzogen.

## **3. Darstellung der Kompetenzlage:**

Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände soweit, als diese Bediensteten nicht in Betrieben beschäftigt sind.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

## **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Es sind keine Probleme zu erwarten.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

### Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1:

Enthält eine notwendige Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Ziffer 2:

Die Bestimmungen des § 20a des NÖ BSG 1998 legen Mindestvorschriften in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten im Anwendungsbereich des NÖ BSG 1998 fest, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringen.